

**Satzung zur Aufhebung der Magisterprüfungsordnung (Satzung)
und der Magister-Studienordnungen (Satzungen) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 8. Mai 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 34

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 11.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 10. April 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Aufhebung der Magisterprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Die Magisterprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 27. Juni 1980 (NBl. KM Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2001 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 72), wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Magister-Studienganges Psychologie

Die Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Psychologie im Nebenfach mit dem Abschluss Magister oder Promotion vom 21. Oktober 1987 (NBl. KM Schl.-H. S. 100) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Magister-Studienganges Romanische Philologie

Die Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Romanische Philologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister oder Promotion vom 28. Januar 1987 (NBl. KM Schl.-H. S. 278) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Magister Studiengang Psychologie im Nebenfach eingeschrieben sind, können die Magisterprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum 31. März 2021 nach der in Artikel 1 genannten Prüfungsordnung in Verbindung mit der in Artikel 2 genannten Studienordnung ablegen.

(3) Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Magister Studiengang Romanische Philologie im Nebenfach eingeschrieben sind, können die Magisterprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum 31. März 2021 nach der in Artikel 1 genannten Prüfungsordnung in Verbindung mit der in Artikel 3 genannten Studienordnung ablegen.

(4) Mit dem 31. März 2021 erlischt jeglicher Prüfungsanspruch nach der in Artikel 1 genannten Prüfungsordnung. Danach ist eine Ablegung der Magisterprüfung auch in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Mai 2019 erteilt.

Kiel, den 8. Mai 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel